

11.

Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt

Vom 16. August 1952

(GBl. S. 750)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wurden neue örtliche Organe der Staatsgewalt gebildet. Für diese werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

§ 1

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Bezirken führen die Bezeichnung

„Rat des Bezirkes (Land)“ .

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Bezirkes tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes (Land)“
Abteilung

(3) Schriftstücke, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden müssen, tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes (Land)“
Der Vorsitzende.